

BFH: Ort der Lieferung in ein Konsignationslager (call-off-stock)

Für die Lieferortbestimmung bei einer Versendungslieferung muss der Abnehmer bereits bei Beginn der Versendung feststehen. Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung kann auch dann vorliegen, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem Auslieferungslager gelagert wird. Vereinbaren die an einem Leistungsaustausch Beteiligten rechtsirrtümlich die Gegenleistung ohne Umsatzsteuer, ist der vereinbarte Betrag in Entgelt und darauf entfallende Umsatzsteuer aufzuteilen.

Sachverhalt

Eine in den Niederlanden ansässige B.V. lieferte Waren über ein auf dem Betriebsgelände der deutschen Abnehmerin gelegenes Lager (call-off-stock), wobei allein Letztere Zugang zu den im Lager gelagerten Waren hatte. Die B.V. blieb solange Eigentümerin des Konsignationsbestandes, bis die deutsche Abnehmerin ihr einmal wöchentlich eine Aufstellung des in der Vorwoche an ihre Kunden verkauften Konsignationsbestandes übermittelt hatte. Der Verkaufspreis zwischen der B.V. und der Abnehmerin wurde an dem Tag, an dem die Abnehmerin den Bestand weiterveräußerte, bestimmt. Die niederländische B.V. war verpflichtet, den Konsignationsbestand mindestens drei Wochen im Lager zu belassen; nach Ende dieses Zeitraums war die Abnehmerin berechtigt, den gesamten Bestand oder einen Teil davon an die B.V. zurückzusenden.

Entscheidung

Die über das in Deutschland gelegene Lager ausgeführten Lieferungen der B.V. an die in Deutschland ansässige Abnehmerin sind steuerbar und steuerpflichtig. Eine Versendungslieferung liegt nicht vor, da diese voraussetzt, dass der Abnehmer im Zeitpunkt der Versendung feststeht. Vorliegend war erst mit der Entnahme der Waren aus dem Konsignationslager sicher, dass die Abnehmerin die Gegenstände behalten werde und bereit war, hierfür den Kaufpreis zu entrichten. Ein verbindlicher Kaufvertrag wurde daher erst nach der Einlagerung der Waren geschlossen, weil die Abnehmerin nicht von vornherein dazu verpflichtet war, die von der niederländischen B.V. in das Lager verbrachten Waren abzunehmen. Die Abnehmerin war erst nach der Entnahme der Waren aus dem Lager zur Zahlung verpflichtet.

Da die B.V. die Veräußerungen in den Niederlanden als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und die Abnehmerin damit korrespondierend innergemeinschaftliche Erwerbe in entsprechender Höhe in Deutschland erklärt hatte, berechnet sich die von der B.V. zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage durch Herausrechnen der Umsatzsteuer aus den gezahlten Kaufpreisen. Hierzu stellt der BFH fest, dass wenn die an einem Leistungsaustausch Beteiligten rechtsirrtümlich die Gegenleistung ohne Umsatzsteuer vereinbaren, der vereinbarte Betrag in Entgelt und darauf entfallende Umsatzsteuer aufzuteilen ist. Im Hinblick auf die Festsetzung der Nachzahlungszinsen führt der BFH aus, dass die Zinsen als steuerliche Nebenleistung grundsätzlich das Schicksal der ihnen zugrunde liegenden Hauptforderung teilen. Die bisherige Zinsfestsetzung ist daher zu ändern, wenn die Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder berichtigt wird.

Anmerkung

Bereits mit Urteil vom 20.10.2016, BFH V R 31/15 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) hat der BFH bei einer Lieferung eines im EU-Ausland ansässigen Unternehmers über ein deutsches Konsignationslager gegen die Ansicht der Finanzverwaltung in Abschn. 1a.2. Abs. 6 Satz 1 UStAE, die generell von einem innergemeinschaftlichen Verbringen mit anschließender Inlandslieferung ausgeht, entschieden, dass für die Lieferortbestimmung bei einer Versendungslieferung der Abnehmer bereits bei Beginn der Versendung feststehen muss. Diese Rechtsprechung bestätigend und anknüpfend daran, stellt der BFH nun fest, dass der Abnehmer gerade nicht feststeht, wenn es an einem verbindlichen Kaufvertrag zwischen Lieferer und Abnehmer mangelt. Welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein verbindlicher Kaufvertrag vorliegt und der Abnehmer bereits bei Beginn der Versendung feststeht, ließ der BFH hingegen offen. Die Finanzverwaltung wird sich, wie auch schon vom Umsatzsteuerreferat der OFD Frankfurt (vgl. OFD Frankfurt/M. v. 23.02.2017 - S 7100a A -

004 - St 110) festgestellt, mit den Urteilen und der Thematik des „feststehenden Abnehmers“ auseinandersetzen müssen.

Betroffene Norm

§ 3 Abs. 6 UStG; Art. 32 MwStSystRL

Vorinstanz

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 06.11.2015, 1 K 1983/13 U

Fundstelle

BFH, Urteil vom 16.11.2016, [V R 1/16](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.